

Nutzungsvertrag zur Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde

Zwischen der Gemeinde Jänschwalde
vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz
Frau Elvira Hölzner
und dem Bürgermeister der Gemeinde Jänschwalde
Herrn Helmut Badtke
c/o Schulstraße 6, 03185 Peitz (Gemeinde)

und dem/ der
..... (Nutzer)
Anschrift

wird folgender Nutzungsvertrag zur Benutzung des Gemeindesaals Grieben einschließlich der Einrichtungen und der Nebenflächen abgeschlossen:

1. Auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung in der jeweils gültigen Fassung stellt die Gemeinde

für den in der Zeit von Uhr bisUhr

zur Durchführung einer, für max. 45 Personen, o.g. Objekt zur Verfügung.
(Art der Veranstaltung)

2. Für die Benutzung wird ein Entgelt auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Als Entgelt wird ein Betrag von € festgesetzt.

Es ist vom Nutzer eine Kautions von € zu hinterlegen. Das Entgelt (zzgl. Kautions) ist spätestens bis zum 5. Tag vor Beginn der Veranstaltung auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Gemeinde Jänschwalde
Bankinstitut: Sparkasse Spree-Neiße
IBAN: DE40 1805 0000 3502 1010 00

Verwendungszweck: 57311.9840 Saal Grieben

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins erlischt der Nutzungsvertrag automatisch.

3. Durch die Gemeinde werden Strom und Wasser entsprechend den Möglichkeiten bereitgestellt. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser, die durch die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstehen, sind mit dem gezahlten Entgelt abgegolten.

4. Der Nutzer hat die nach Punkt 1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen vor und nach der Nutzung mit dem Ortsvorsteher des OT Grießen oder eine durch ihn beauftragte Person zu besichtigen.

Die Übergabe sowie die Rücknahme sind schriftlich zu dokumentieren.

5. Der Nutzer hat das Objekt und sonstige Anlagen bis spätestens 12.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Nutzung zu entsprechen.

6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde bzw. das Amt Peitz von Schadensansprüchen jeglicher Art, die mit der Nutzung im Zusammenhang stehen, frei.

7. Für Schäden, die durch den Nutzer, einen seiner Beauftragten oder Dritte an den gemieteten Flächen bzw. Objekten entstehen, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Schäden, die von der Übernahme bis zur Übergabe des Nutzungsgegenstandes der Gemeinde entstehen.

8. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz (Tel. 38 147) und dem Ortsvorsteher des OT Grießen zu melden.

9. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Peitz nicht.

10. Jeder ruhestörender und vermeidbarer Lärm in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn-, und Feiertagen ist untersagt. Ausnahmen können durch das Ordnungsamt des Amtes Peitz genehmigt werden, lt. Ordnungsbehördlicher Verordnung des Amtes Peitz in der jeweils gültigen Fassung.

11. In allen entsprechend Nutzungsvertrag übergebenen Objekten und Räumen ist Rauchverbot.

Grießen, den

Für die Gemeinde

Für den Nutzer

.....
i.V. Fort
Ortsvorsteher

.....

.....
Gebäudemanagement